## Anhang.

31.

## Erlag bes Reichstanglers

betr. Familienunterftugung ber bom Beeresbienft gurudgeftellten Bebroflichtigen.

Bom 9. Jan. 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 9.

Bieberhoft haben Seereshflichtige, die aus Arbeit in Belimmen Betrieben ertilligien nerben istlien, deren Uebernahme abgelehnt, weit der ihnen in Ausbirdt gefrellte Lohn weniger betragen baben wirbe, als ihre Zobnung nehlt freier Bernfligung und Kleidung aufammen mit den ihren Jamilien gewährten Interfritigungen. Es ift doch ein Unreugung gebracht worden, in Källen, in denen dies tattänflich gutrifft, die Hamilienunterfültung für die Dauer bieles Juffandes beiter zu gewähren.

Dies soll in der Weife gelücken, daß dem Familien bezun hontigen Ungebörigen der zur Arbeitsfeltung entlösenen Gerespilichtigen, soweit sie dieser Familienuntertätigung erbalten joben, im Wege der Ariespisowlösinstyfiege Untertütigung gewährt wird, und zwar in einer Jöbe, die dem Unterschied wirden dem mittärtlichen Veräften und den bisber gewährten Jamilienunterflüßungen einerleits und dem Arbeitsberdienst andererfeits enthyricht.

Die Berechnung wird ich folgenbermaßen fiellen: Auf der einem Seite fommen als militärische Begige Söhmung, freie Berefitsqung und Riedung in Frage. Die Söhmung ist nach siemen talässlichen Bertzog einzulegen, Berpflegung und Riedung mit einem Betrage von 1.50 A für der Lag, mithin balbemonalisch mit 2250 A. Day trit die Samilien. Zug mithin balbemonalisch mit 2250 A. Day trit die Samilien. unterfäligung in der Sisber gewährten Söhe einschlichlich er von den Riefenmadsverfähnen erwährten Ruddisse. Der Summe